

Eingel.: 10. Feb. 2026

Zahl: ..... Beil: .....

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz  
 Markt 25  
 8323 Sankt Marein bei Graz



P26-0206


**Das Land  
Steiermark**
**➔ Referat Umwelt- und  
Agrarwesen**
**Wasserrecht**

Verhandlungsleiter/in:  
 Mag. Linda Gamillscheg-Böhm  
 Tel.: +43 (316) 7075-607  
 Fax: +43 (316) 7075-333  
 E-Mail: bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-402968/2025-10

10.02.2026



Ggst.: Andrea Zalesak und Ing. Johannes Grill, St. Marein bei Graz;  
 Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefsonden  
 wasserrechtliche Bewilligung  
 Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

### **A n b e r a u m u n g e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

*Mit Eingabe vom 18.12.2025 haben Andrea Zalesak und Ing. Johannes Grill um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Erdwärmesungsanlage mit vier Tiefensonden bis jeweils 110 m unter GOK auf dem Gst.-Nr.: 1213, KG 63274 St. Marein am Pickelbach, angesucht.*

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort: An Ort und Stelle: Graberberg 98, 8322 St. Marein bei Graz (Gst.-Nr.: 1213, KG 63274 St. Marein am Pickelbach)</b>		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
03.03.2026	11:00	---

**Hinweis:** Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtiger/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtiger/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

**Sämtliche relevante Unterlagen**

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
von 10.02.2026 bis 02.03.2026	Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b>	3. Stock/Zimmer 309

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung ~~schriftlich~~ erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz		
<b>Datum</b> von 10.02.2026 bis 02.03.2026	<b>Zeit</b> <i>Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung</i>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> <i>3. Stock/Zimmer 309</i>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**

- §§ § 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025.
- §§ 31c Abs 5, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Linda Gamillscheg-Böhm  
(elektronisch gefertigt)